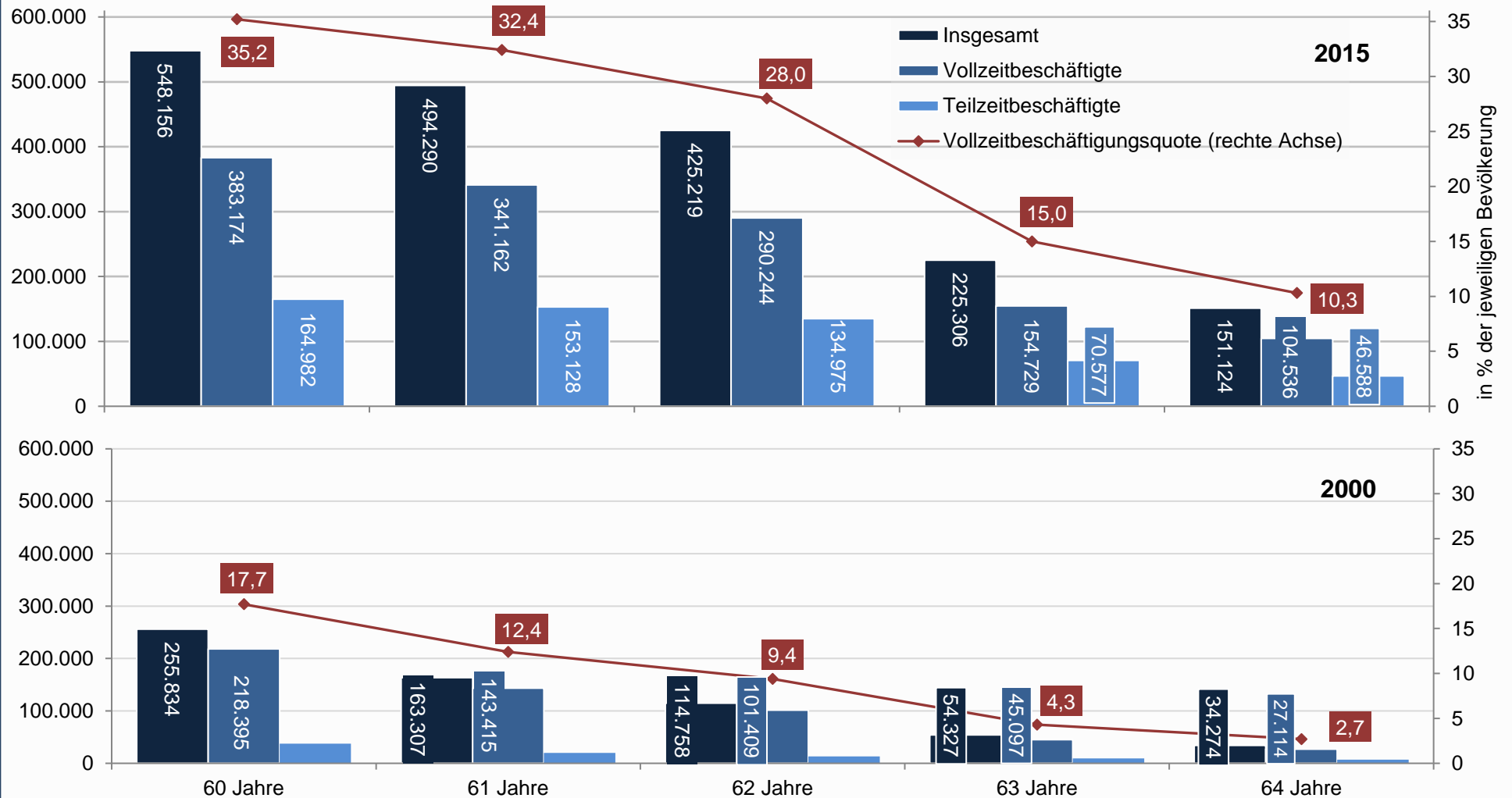


Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im rentennahen Alter 2000 und 2015 Beschäftigungszahlen und -quoten zwischen 60 und 64 Jahren jeweils am 30.06.



Quelle: BA, Beschäftigungsstatistik, Statistisches Bundesamt, Bevölkerungfortschreibung und eigene Berechnungen



Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im rentennahen Alter 2000 und 2015

Die Erwerbsbeteiligung älterer ArbeitnehmerInnen hat sich in den letzten Jahren merklich erhöht (vgl. [Abbildung IV.102](#) und [Abbildung IV.103.](#)). Die (weitgehende) Abschaffung der vorgezogenen Altersgrenzen und die stufenweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre zeigen ihre Wirkung. Zugleich hat sich in den letzten Jahren die Lage auf dem Arbeitsmarkt entspannt. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen ist gestiegen und die Arbeitslosigkeit entwickelt sich rückläufig.

Allerdings scheidet die überwiegende Mehrzahl der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer immer noch vor dem 65. Lebensjahr aus dem Arbeitsleben aus. Zu diesem Befund kommt man, wenn man sich nicht auf die Erwerbstätigen insgesamt bezieht, sondern auf die Personen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, und die entsprechenden Beschäftigungsquoten im rentennahen Alter analysiert: Nur 28 % der 62-Jährigen, 15 % der 63-Jährigen und 10,3 % der 64-Jährigen üben eine sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung aus. Im Ergebnis finden sich im Alter von zwischen 60 und 64 Jahren nur noch 24,4 % der Bevölkerung in einer versicherungspflichtigen Vollzeittätigkeit.

Auch wenn sich seit 2000 die Beschäftigungsquote der Älteren in allen Altersgruppen deutlich erhöht hat, so bleibt doch festzuhalten, dass die Voraussetzungen für eine problemfreie Umsetzung der Rente mit 67 nach wie vor ungünstig sind: Ein großer Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeitet nicht bis zur heraufgesetzten Regelaltersgrenze bzw. kann dies nicht und scheidet vorzeitig aus dem Arbeitsleben aus - sei es durch das Abdrängen in (Langzeit)Arbeitslosigkeit und/oder durch den Bezug einer Erwerbsminderungsrente. In all diesen Fällen müssen Rentenabschläge in Höhe von 3,6 % je vorgezogenem Jahr in Kauf genommen werden. Eine Ausnahme bildet derzeit die eingeführte Rente mit 63, die den Beschäftigten erlaubt, nach 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in den Ruhestand zu wechseln. Dadurch ist die Zahl der 63- und 64-jährigen Beschäftigten zwischen 2014 und 2015 leicht gesunken. Diese Ausweitung gilt allerdings nur für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Insofern ist zu erwarten, dass die Beschäftigtenzahl der 63- und 64-jährigen in den nächsten Jahren wieder steigen wird.

Von einer problemfreien Umsetzung der Anhebung der Regelaltersgrenze kann dann ausgegangen werden, wenn für die überwiegende Mehrzahl der Versicherten der Übergang in den Rentenbezug aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung heraus erfolgt und wenn es sich dabei um ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis mit einem Einkommen oberhalb der Niedriglohnschwelle handelt. Nur so lassen sich weitere nennenswerte Rentenanwartschaften erwerben. Das heißt jedoch nicht, dass eine Beschäftigungsquote von nahezu 100% erreicht werden muss. Denn ein Teil der Bevölkerung in diesem Alter zählt nicht mehr zum Erwerbspersonenpotenzial (so z.B. die nicht-erwerbstätigen Ehefrauen oder die frühzeitig

Erwerbsgeminderten bzw. die Kranken) oder ist selbstständig oder als Beamte tätig. Als Zielgröße kann deshalb eine Beschäftigungsquote von etwa 60 % dienen, die derzeit in der Altersgruppe der 50- bis unter 55jährigen erreicht wird.

Hintergrund

In der Auseinandersetzung um das Pro und Contra der „Rente mit 67“ ist es üblich, nach der Erwerbsbeteiligung von Älteren in Deutschland zu fragen: Gibt es einen Trend zu einer höheren Erwerbstätigenquote im Alter und in welchem Ausmaß reicht diese Erwerbstätigkeit an die gegenwärtigen und zukünftigen Altersgrenzen in der Rentenversicherung heran?

Es ist jedoch zu kurz gegriffen, die gegenwärtige Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt allein mit dem Merkmal „Erwerbstätigkeit“ beschreiben zu wollen. Denn in den auf den Ergebnissen des Mikrozensus beruhenden Zahlen wird nach dem sog. ILO-Konzept unter „Erwerbstätigkeit“ jede Form der Erwerbsbeteiligung verstanden. Erwerbstätige sind nach dem ILO-Konzept alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die in der Berichtswoche zumindest eine Stunde gegen Entgelt oder als Selbstständige bzw. als mithelfende Familienangehörige gearbeitet haben. Keine Rolle spielt dabei, ob es sich bei der Tätigkeit versicherungspflichtige oder eine versicherungsfreie Beschäftigung handelt. Erfasst werden auch gelegentlich ausgeübte, eher marginale Tätigkeiten. Aus der ILO-Definition der Erwerbstätigkeit folgt also, dass neben Selbstständigen und Beamten auch abhängig Beschäftigte mit einer Beschäftigung im untersten Stundenspektrum und im Status eines Mini-Jobs (geringfügige Beschäftigung) zu den Erwerbstätigen zählen.

Methodische Hinweise

Als sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden bei diesen Zahlen auch noch jene ArbeitnehmerInnen gezählt, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nach dem Block-Modell befinden, also faktisch nicht mehr berufstätig sind.

Die Daten basieren auf der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Datenstand Juni 2015. Die Beschäftigungsquoten errechnen sich aus dem Verhältnis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu der Bevölkerungszahl in der jeweiligen Altersgruppe. Die Bevölkerungszahlen entstammen aus der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes.